

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 27/13 B

L 5 KR 5202/12 ZVW (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 1410/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger bezog wegen Arbeitsunfähigkeit (AU) in seinem Beschäftigungsverhältnis als Lagerist aufgrund der Krankheiten "Diabetes, Polyneuropathie, Thalamussyndrom, Zustand nach cerebralen Ischämien und Thalamusinsult" bis zum 17.12.2009 Krankengeld (Krg). Die Beklagte beendete die Leistung, da der Kläger die Höchstbezugsdauer von 78 Wochen ausgeschöpft habe (*Bescheid vom 4.11.2009*). Der Kläger meldete sich arbeitsuchend und bezog Arbeitslosengeld (Alg). Er begehrte ab 12.8.2010 Krg wegen ärztlich festgestellter AU ua aufgrund leichter kognitiver Störung, cerebrovaskulärer Erkrankung, Polyneuropathie bzw cerebraler transitorischer ischämischer Attacken (TIA) und Diabetes mit mehreren Komplikationen. Die Beklagte lehnte den Antrag wegen Erschöpfung des Krg-Anspruchs ab (*Bescheid vom 10.11.2010; Widerspruchsbescheid vom 10.3.2011*). Die deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz bewilligte dem Kläger zum 1.9.2010 Rente wegen voller Erwerbsminderung (*Bescheid vom 1.3.2011*). Das SG hat die Klage auf Gewährung von Krg ab 12.8.2010 und hilfsweise auf Gewährung des Krg-Spitzbetrages, der den Zahlbetrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung überschreite, abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 28.12.2011*). Das LSG hat die Berufung des Klägers verworfen (*Urteil vom 13.6.2012*). Der erkennende Senat hat das LSG-Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen (*Beschluss vom 13.11.2012*). Das LSG hat nunmehr die Berufung des Klägers zurückgewiesen, da einem erneuten Krg-Anspruch ab 12.8.2010 die dreijährige Blockfrist des § 48 Abs 1 S 1 SGB V entgegenstehe (*Urteil vom 20.2.2013*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe.
- 4 1. Wer sich - wie hier der Kläger - auf den Zulassungsgrund der Divergenz (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) beruft, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchststrichterlichen Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen,



weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN). Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn es diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat; nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67).

- 5 Der Kläger zitiert zwar zunächst Passagen aus dem angegriffenen LSG-Urteil. Er kritisiert die Entscheidung als unzutreffend, verdeutlicht aber nicht, welchen abstrakten Rechtssatz das LSG vermeintlich abweichend von der Rechtsprechung des erkennenden Senats aufgestellt haben soll. Soweit er anschließend längere Passagen aus Urteilen des erkennenden BSG-Senats zitiert, verweist der Kläger sinngemäß darauf, sie verdeutlichten, dass es für den Begriff der AU auf die Tätigkeiten ankomme, für die ein Versicherter sich der Arbeitsverwaltung zur Verfügung gestellt habe. Der Kläger zeigt indes nicht auf, dass das LSG von diesem Rechtssatz abgewichen ist, obwohl es selbst davon ausgegangen sei, dass der Maßstab für die Beurteilung der AU sich danach richte, ob der Versicherte in einem Beschäftigungsverhältnis stehe oder arbeitslos sei. Soweit der Kläger aus den Formulierungen des LSG eigene Schlussfolgerungen zieht und sie eigenen Schlussfolgerungen aus der Rechtsprechung des erkennenden Senats gegenüberstellt, genügt er den genannten Anforderungen an die Darlegung einer Divergenz nicht.
- 6 2. Wenn man zugunsten des Klägers davon ausgeht, dass er sich sinngemäß auch auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) berufen will, so legt er jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).
- 7 Der Kläger formuliert schon keine Rechtsfrage. Er setzt sich auch nicht mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen aus § 48 Abs 1 SGB V auseinander und zeigt nicht auf, wieso aus dieser gesetzlichen Regelung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG noch Klärungsbedarf erwachsen soll, der entscheidungserheblich ist.
- 8 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)